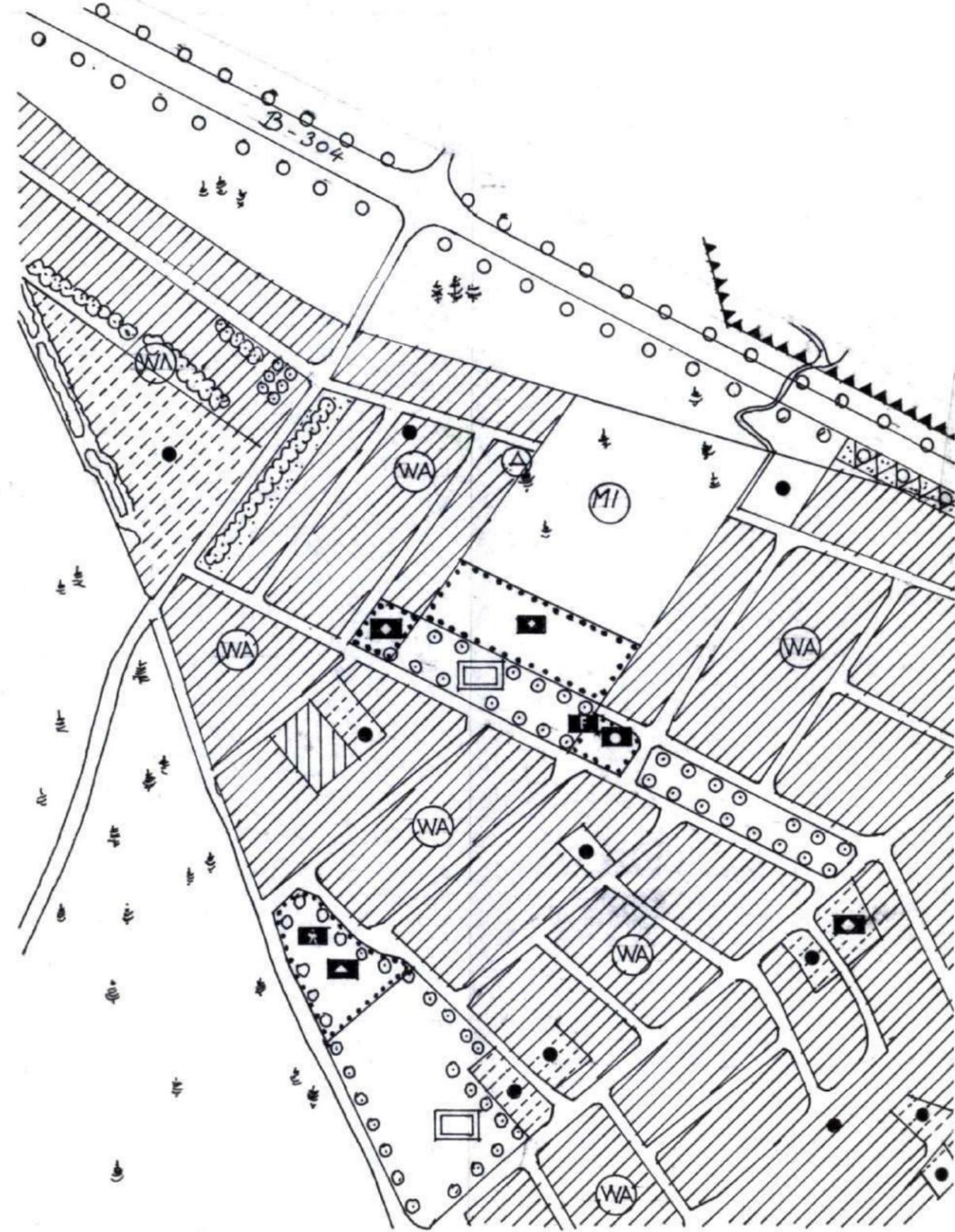


Bebauungsplan der Gemeinde Grasbrunn

M. 1:1000

für das Grundstück Flur-Nr. 525
Ecke Saarland-/Finkenstrasse

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke
Flur-Nr. 525, 525/42, 43 und 49



Ausschnitt aus dem genehmigten Flächen
nutzungsplan M. 1:5000

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Grasbrunn erläßt auf Grund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 Bundesbaugesetz - BBauG - Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

A) FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1.0 Geltungsbereich

1.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2.0 Art der baulichen Nutzung

2.1



Flächen für Gemeinbedarf
Kirchen und kirchlichen Zwecken
dienende Gebäude und Einrichtungen

3.0 Maß der baulichen Nutzung

3.1



Zahl der Vollgeschoße

4.0 Bauweise, -linien, -grenzen, -gestaltung

4.1



Baugrenze

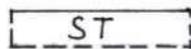
5.0 Verkehrsflächen

5.1



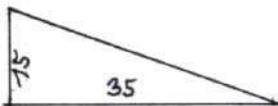
öffentliche Straßenverkehrsflächen

5.2



Stellplatzflächen

5.3



Sichtdreieck

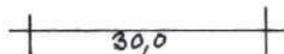
5.4



Straßenbegrenzungslinie

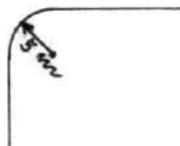
6.0 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

6.1



Maßzahl in Meter

6.2



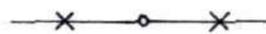
Kurven-Radius

- 6.3  zu pflanzende Sträucher
- 6.4  zu pflanzende Bäume
- 6.5  öffentliche Grünfläche

B) FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. Das festgesetzte Sichtdreieck ist von jeder Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über 1,00 m Höhe über Straßenoberkante, bezogen auf die Fahrbahnmitte, freizuhalten. Ausgenommen sind Bäume mit einem Astansatz über 3,00 m Höhe.
2. Abstandsflächen:
Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Fläche zur östlichen Grundstücksgrenze (Grünfläche) eine geringere Abstandsfläche ergibt als gemäß Art. 6 BayBO wird diese festgesetzt.
3. Einfriedung:
Verputzte Mauer, Höhe nicht über 1,5 m.
4. Mit dem Bauantrag ist ein fachgerechter Begrünungsplan einzureichen. Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten.

C) HINWEISE

- 1.  bestehende Gebäude
- 2.  Grundstücksgrenze
- 3.  aufzuhebende Grundstücksgrenze
- 4.  vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 5. 525/43 Flurstücksnummer

D) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a, Absatz 6 BBauG vom 10.05.1983 / 05.09.1983.... bis 09.06.1983 / 04.10.1983.... im Rathaus, Neukeferloh....

öffentlich ausgelegt.



Neukeferloh, den 08.11.83....
(DRESEL)
1. Bürgermeister

2. Der Gemeinderat Grasbrunn hat mit Beschluß vom 25.10.1983.... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Neukeferloh, den 08.11.83....
(DRESEL)
1. Bürgermeister

3. Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 25.11.1983.... Nr. 76/76 - 31 5/83.... gemäß § 11 BBauG genehmigt.

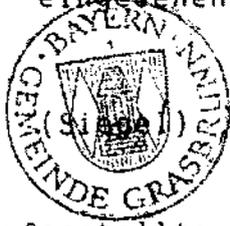


Neukeferloh, den 12.12.83....
(DRESEL)
1. Bürgermeister

4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 04.05.1984.... ortsüblich durch Aufschlag an den Ainkstafeln.... der Gemeinde Grasbrunn....

bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab 04.05.1984.... im Rathaus, Neukeferloh, Zimmer 12.... auf Dauer eingesehen werden.



Neukeferloh, den 04.05.1984....
(DRESEL)
1. Bürgermeister

Aufgestellt: Vaterstetten, den 14. Januar 1983, der Planfertiger:

geändert: am 12. April 1983
am 10. Aug. 1983
am 11. Okt. 1983

PETER HARTINGER
BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND VEREINBARUNG
VATERSTETTEN 3, MÜNCHEN
LUTERPOLENGASSE 40b TEL. 089/1081478

~~Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Ausweisung~~
des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung
vom 25.11.63 N. W 76176 - BL 5183

Landratsamt München

I. A.

Beckerbauer

Gemeinde Grasbrunn			
18. OKT. 1983			
2			

Landratsamt München

7b/76-BL 5/83
Grasbrunn

Über die Abteilung *Usc No/V*
an die Gruppe 812

im H a u s e

Anbringung des Genehmigungsvermerkes

Anlagen: 1 Bebauungsplan
1 Begründung
1 Abdruck des Genehmigungsbescheides

Das Landratsamt München hat mit Bescheid vom 25.11.84

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom
Nr.

den o.g. Bebauungsplan genehmigt. Der Genehmigungsvermerk
wurde am 8.5.84 angebracht.

Die beigelegten Unterlagen sind für die dortigen Akten bestimmt.

München, den 8.5.84

Sachgebiet 76
Im Auftrag


Beckerbauer



Landratsamt München · Postfach 96 02 80 · 8000 München 96

Gegen PZU
An die
Gemeinde Grasbrunn
Z.Hd.d.Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.
Lerchenstr. 1
8011 Grasbrunn

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	☎ (089) 6 24 70	Zimmer Nr.	München
2/610-20/ 32/wdr/ri	8.11.83	7b/76-BL 5/83	128 Durchwahl 62 47f	216	25.11.83

Vollzug des § 11 BBauG;
Aufstellung des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Pfarrzentrums in der
Gemeinde Grasbrunn

Anlagen: 1 Verfahrensordner

Der von der Gemeinde Grasbrunn am 25.10.83 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für die Errichtung eines Pfarrzentrums wird in der Planfassung vom 11.10.83 gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBBauG/StBauFG in der Fassung vom 6.7.82 (GVBl S.450) mit folgenden Auflagen und Hinweisen

g e n e h m i g t:

A. Auflagen:

- 1) Für die nach der letzten öffentlichen Auslegung erfolgten Planänderungen (Bebauungsplanänderungen vom 11.10.83) ist noch ein Verfahren nach § 2 a Abs. 7 BBauG durchzuführen.
- 2) Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange (sind die gesamten Beschlüsse zu den Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 2 a Abs. 6 BBauG mitzuteilen (§ 2 a Abs. 6 Satz 4 BBauG).

- 2 -

B. Hinweise:

- 1) In der Bekanntmachung der Genehmigung ist auf die Rechtsfolgen der § 155 a Abs. 1 und Abs. 3 BBauG (155 a Abs. 4 BBauG) und § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG (44 c Abs. 3 BBauG) hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein..
- 3) Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten.
 - Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage München-Ost vor Bezug anzuschließen.
 - Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
 - Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.,

C. Gründe:

Gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBBauG/StBauFG bedarf der vorliegende Bebauungsplan der Genehmigung des Landratsamtes München als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des BBauG und den aufgrund des BBauG erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§§ 11 Satz 2, 6 Abs. 2 BBauG).

Die Auflage Nr. 1 ist erforderlich, da den von der Planänderung vom 11.10.83 betroffenen Beteiligten bisher noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Festsetzungen Ziffer A.2.1 und A.6.5 gegeben wurde.

Die Auflage Nr. 2 ist erforderlich, um die rechtmäßige Durchführung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens (vgl. § 2 a Abs. 6 Satz 4 BBauG) zu gewährleisten.

D. Weiteres Verfahren:

Die Auflagen sind durch Beschluß festzulegen und zu erfüllen.

Gemäß Auflage 1 ist noch ein Verfahren nach § 2 a Abs. 7 BBauG durchzuführen. Werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, so ist der Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG bekanntzumachen.

Werden hingegen Bedenken oder Anregungen vorgebracht, ist bei Zurückweisung der Einwendungen der Bebauungsplan erneut als Satzung zu beschließen und gemäß § 12 BBauG bekanntzumachen. Das Landratsamt prüft in diesem Falle bei Anbringung des Genehmigungsvermerkes lediglich, ob seitens der Gemeinde eine ordnungsgemäße Abwägung stattgefunden hat.

Wird jedoch ganz oder teilweise stattgegeben, wäre nach Satzungsbeschluß und Mitteilung an die Betroffenen erneut die Genehmigung zu beantragen.

Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides - insbesondere der Wortlaut vorstehender Auflagen - ist in die Bekanntmachung aufzunehmen (Beschluß des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 21.2.72 Nr. 50 I 70, BayVBl 1972 S. 270).

Die Gemeinde hat spätestens mit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Danach sind mindestens fünf Ausfertigungen des Bebauungsplanes - mit dem Bekanntmachungsvermerk versehen - mit fünf Ausfertigungen der Begründung zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes vorzulegen.

Den Plänen mit Begründung ist außerdem ein beglaubigter Beschlußbuchauszug über die Änderungen/Ergänzungen (1-fach) sowie ein Abdruck bzw. eine Abschrift (1-fach) der nach § 12 BBauG erforderlichen Bekanntmachung beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

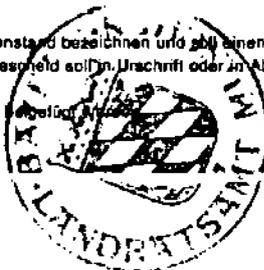
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt München, Marienhilfplatz 17 a, 8000 München 90 einzulegen. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist außerhalb der Dienststunden steht ein Nachbriefkasten am Amtsgebäude Marienhilfplatz 17 a, 8000 München 90 zur Verfügung.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in der Bayerstraße 30, 8000 München 2 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und abt einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



im Auftrag
[Handwritten Signature]
Ärde